jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/5/26 5Ob522/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.05.1987

Norm

ZPO §320

Rechtssatz

Aufgabe des Zeugenbeweises ist es, zur Zeit der Beweisaufnahme nicht mehr mögliche Wahrnehmungen, die von den Zeugen vorher gemacht wurden, vor Gericht wiederzugeben. Ein solcher Beweis ist aber dann untauglich, wenn die von dem Zeugen vorgenommene Wahrnehmung insbesondere durch Urkundeneinsicht und Augenscheinnahme noch möglich ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 522/86
  Entscheidungstext OGH 26.05.1987 5 Ob 522/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0040531

Dokumentnummer

JJR_19870526_OGH0002_0050OB00522_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at